



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Verordnung

**über die Benützung des alten
Sustenweges zwischen Wassen
und Färnigen für alle mit einem
Fahrverbot belegten Strecken
(Bewilligungsverordnung
alter Sustenweg)**

vom 10. Juni 2022

Die Gemeindeversammlung Wassen, gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung, beschliesst:

Artikel 1 Fahrverbot

Für Teile des alten Sustenweges zwischen Wassen und Färnigen (im Folgenden „alter Sustenweg“ genannt) besteht ein Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal 2.14) mit Zusatztafel „Fahrt nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates Wassen gestattet“.

Artikel 2 Erschliessungsklasse / Strassentyp

¹Der alte Sustenweg weist Wegstrecken auf, welche den Einwohnerinnen und Einwohnern als Groberschliessung und den Landwirtinnen und –wirten als Zufahrt zu ihren zu bewirtschaftenden Liegenschaften dienen. Zudem wird der alte Sustenweg als Hauptwanderweg genutzt.

²Die Wegstrecken des alten Sustenweges mit Fahrverbot werden ähnlich den land- und forstwirtschaftlichen Nebenerschliessungsstrassen im Kanton Uri behandelt, jedoch lediglich im Ausbaustandard eines Hauptwanderweges erhalten.

Artikel 3 Ausnahmen ohne Bewilligungspflicht

Ausnahmen vom Fahrverbot gelten für:

- a) Fahrten zu Hilfeleistungen bei Notfällen, Rettungs- und Bergungsaktionen;
- b) Ärztinnen und Ärzte, Tierärztinnen und Tierärzte und Besamerinnen und Besamer zur Erfüllung ihrer beruflichen Tätigkeit;
- c) Feuerwehren zu organisierten Übungen, bei Brandfällen oder Notfällen;
- d) die öffentlichen Dienste (Post, Telefon und dergleichen) zur Verrichtung ihrer dienstlichen Aufgaben;
- e) Vertreter von kommunalen, kantonalen und kirchlichen Behörden zur Verrichtung ihrer dienstlichen Aufgaben.

Artikel 4 Ausnahmen mit Bewilligungspflicht

¹Bewilligungen pro Fahrzeug

Auf entsprechendes Gesuch hin, können Ausnahmen vom Fahrverbot bewilligt werden für Fahrzeughalterinnen und -halter, die im Erschliessungsgebiet

- a) wohnen oder solche Personen besuchen (Jahres- oder zeitlich befristete Bewilligung);
- b) beruflich tätig sind (Jahres- oder zeitlich befristete Bewilligung);
- c) Grundeigentum besitzen (Jahres- oder zeitlich befristete Bewilligung);
- d) ihre Ferien verbringen (Jahres- oder zeitlich befristete Bewilligung);
- e) Tagesausflüge unternehmen (Tagesbewilligung);
- f) Waren- und/oder Materialtransporte ausführen (Tages- oder zeitlich befristete Bewilligung).

²Bewilligungen für mehrere Fahrzeuge

Auf entsprechendes Gesuch hin, können durch den Gemeinderat Wassen spezielle Bewilligungen erteilt werden für Betriebe, die im Erschliessungsgebiet

- a) Landwirtschaft betreiben;
- b) ein Gewerbe betreiben;
- c) Infrastrukturanlagen unterhalten.

Artikel 5 Bewilligungen

¹Bewilligungsstelle ist die Gemeindkanzlei Wassen. Die Bewilligungsstelle erteilt die Bewilligungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung.

²Spezifische, befristete Bewilligungen gemäss Artikel 4 Absatz 2 erteilt der Gemeinderat Wassen.

³Sind die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt oder die Auflagen der Verordnung missachtet worden, kann der Gemeinderat Wassen die Bewilligung entziehen.

Artikel 6 Strassenhoheitsträgerin und Unterhaltsregelung

¹Strassenhoheitsträgerin des „alten Sustenweges“ ist die Einwohnergemeinde Wassen.

²Der betriebliche Unterhalt erfolgt durch die Strassenhoheitsträgerin, falls keine andere Abmachung besteht.

³Die Einwohnergemeinde Wassen unterhält den Weg im Standard eines Hauptwanderweges, und der bauliche Unterhalt erfolgt im Sinne des Fuss- und Wanderweggesetzes des Kantons Uri (KFWG, RB 50.1161).

⁴Die Fahrberechtigten können an den Unterhaltskosten im Rahmen von Artikel 48 Absatz 4 des Strassengesetzes (RB 50.1111) beteiligt werden.

Artikel 7 Gebühren

Die Gebühren für die Bewilligungen sind in der Gebührenordnung festgehalten.

Artikel 8 Ausweis

¹Die Bewilligungsstelle stellt den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern einen Ausweis aus, der den Inhalt der Bewilligung wiedergibt.

²Die Ausweise enthalten folgende Angaben:

- a) Bewilligungsstelle;
- b) Fahrstrecke;
- c) Grund und Dauer der Bewilligung;
- d) Hinweise auf Haftungsausschluss, Ausweispflicht und das gut sichtbare Anbringen des Ausweises im Fahrzeug, wenn es im Gebiet des alten Sustenweges parkiert wird.

³Zusätzliche Angaben bei Bewilligungen, die für ein bestimmtes Fahrzeug gelten:

- a) Personalien der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters;
- b) Kontrollschild.

⁴Zusätzliche Angaben bei speziellen Vereinbarungen, die für mehrere Fahrzeuge gelten:

- a) Betrieb oder Person, für die die Bewilligung gilt.

Artikel 9 Ausweispflicht

Die Inhaberin oder der Inhaber der Bewilligung ist verpflichtet, den Ausweis stets mitzuführen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen. Parkiert sie oder er sein Fahrzeug auf dem Teil des alten Sustenweges mit Fahrverbot, hat sie oder er die Bewilligung gut sichtbar hinter der Frontscheibe im Fahrzeug aufzulegen.

Artikel 10 Kontrollorgane

Kontrollorgane sind die Kantonspolizei Uri und die auf Antrag des Gemeinderates vom Regierungsrat gewählten Kontrollorgane. Die Kontrollorgane sind berechtigt, die Identifikation der Strassenbenützerinnen und –benützer und deren Auftrag und Fahrberechtigung zu kontrollieren.

Artikel 11 Strafe

Wer das Fahrverbot nach dieser Verordnung verletzt, wird gemäss Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr (SR 741.03) entsprechend der gültigen Erlasse bestraft. Die Fahrbewilligung für den alten Sustenweg kann der Fehlbaren oder dem Fehlbaren entzogen werden.

Artikel 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. Dezember 2015 über die Benützung des alten Sustenweges zwischen Wassen und Färnigen für alle mit einem Fahrverbot belegten Strecken (Bewilligungsverordnung alter Sustenweg) wird aufgehoben.

Artikel 13 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

²Beschlossen von der Gemeindeversammlung Wassen am 10. Juni 2022.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Felix Ziegler



Iwan Stampfli-Püntener



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Gebührenordnung zur

Bewilligungsverordnung alter Sustenweg

vom 10. Juni 2022

Die Gemeindeversammlung Wassen erlässt, gestützt auf Artikel 7 Bewilligungsverordnung alter Sustenweg und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung, folgende Gebührenordnung:

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Gebührenverordnung gilt für die Benützung des alten Sustenweges zwischen Wassen und Färnigen, für alle mit einem Fahrverbot belegten Strecken.

2. Bewilligungen, die für ein Fahrzeug gelten

- Für Benützerinnen und Benützer, die gemäss Artikel 4 Bewilligungsverordnung alter Sustenweg Anrecht auf eine Bewilligung für ein Fahrzeug haben, gelten folgende Gebühren:

Art der Bewilligung	Betrag
Jahresbewilligung PW bis 4 Tonnen Gewicht	CHF 100.00
Wochenbewilligung PW bis 4 Tonnen Gewicht (7 Tage)	CHF 50.00
Tagesbewilligung PW bis 4 Tonnen Gewicht	CHF 10.00

- Für Motorräder, Roller und Motorfahrräder werden 50% der oben aufgeführten Gebühren verrechnet.
- Tagesbewilligungen für Fahrzeuge, die nicht unter Punkt 2. fallen, mit über 4 Tonnen Gesamtgewicht, benötigen eine separate Bewilligung des Gemeinderates.

3. Bewilligungen, die für mehrere Fahrzeuge gelten

- Für landwirtschaftliche Betriebe wird für eine Bewilligung eine jährliche Gebühr von CHF 100.00 erhoben. Die Bewilligung gilt für alle Fahrzeuge des landwirtschaftlichen Betriebes, die den alten Sustenweg benützen.
- Für Betriebe, die den alten Sustenweg wiederkehrend benützen, erteilt der Gemeinderat eine jährliche Bewilligung und setzt die Gebühr fest.
- Für Baustellen wird eine spezielle, befristete Bewilligung erteilt. Die Gebühr wird fallspezifisch vom Gemeinderat Wassen erhoben.

4. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gebührenordnung vom 11. Dezember 2015 zur Bewilligungsverordnung alter Sustenweg wird aufgehoben.

5. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Felix Ziegler

Iwan Stampfli-Püntener